



Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Positivliste: Welche Geschäfte dürfen weiterhin öffnen? Bzw. welche sozialen Kontakte sind noch zulässig?
(Stand: 25.03.2020 / 17:00 Uhr)

Mit Erlass vom 16.03.2020 hat das Nds. Sozialministerium die Landkreise und Kreisfreien Städte und die Region Hannover angewiesen, alle Verkaufsstellen des Einzelhandels zu schließen. Ausgenommen von dieser Schließungsverfügung waren:

der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel sowie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich. Dienstleister und Handwerker sind keine Verkaufsstellen und daher von der Schließung nicht betroffen.

Mit Erlass vom 20.03.2020 hat das Nds. Sozialministerium zudem die Landkreise und Kreisfreien Städte und die Region Hannover angewiesen, alle Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomien, Imbisse und Mensen für den Publikumsverkehr zu schließen. Es gilt die Ausnahme, dass die genannten Betriebe den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines Außerhausverkaufes für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen dürfen.

Mit der Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 wurde nunmehr ein allgemeines Kontaktverbot verhängt, welches nun u.a. zur Schließung von Frisören und Baumärkten führt. Die unten genannte Liste wurde aufgrund dieser Allgemeinverfügung überarbeitet.

Die Umsetzung der Erlasse erfolgt durch die Landkreise und Kreisfreien Städte und die Region Hannover im Wege der Allgemeinverfügung in eigener Zuständigkeit.

Die Allgemeinverfügung vom 23.03. gilt unmittelbar.

Diese folgende Liste ist keine rechtsverbindliche Auskunft des Nds.

Sozialministeriums über Einzelfälle. Sie bezieht sich auf den oben angegebenen Stand und wird ggf. bei Bedarf angepasst.

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Bars		Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen
Clubs		
Kulturzentren		
Diskotheiken		
Kneipen		
ähnliche Einrichtungen		
Theater		
Opern		
Konzerthäuser		
Museen		
Bibliotheken		
ähnliche Einrichtungen	Kleinkunsthöhne	
Messen		§§ 64ff. GewO
Ausstellungen		§§ 64ff. GewO
Kinos		
Zoos		
Freizeit- und Tierparks		
Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Kletterparks, Minigolf, EscapeRooms	
Spezialmärkte		Alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind
Spielhallen		
Spielbanken		
Wettannahmestellen	auch Lottoannahme	
ähnliche Einrichtungen	Casinos, Vergnügungsstätten	
Prostitutionsstätten		auch mobile
Bordelle		
ähnliche Einrichtungen		
Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen	Sporthallen, Sportplätze unter freiem Himmel	
Schwimm- und Spaßbäder		
Fitnessstudios		
Saunen		
ähnliche Einrichtungen		
Spielplätze (alle)		
Indoor-Spielplätze		
alle Verkaufsstellen des Einzelhandels	z.B. Eisdiele, Fachgeschäfte für Kinderschuhe, Reine Tabak und Spirituogengeschäfte	Verkauf an Endverbraucher, Ausnahme siehe 2.
insb. Outlet-Center		
Verkaufsstellen in Einkaufszentren		Jede Verkaufsstelle ist ein-zeln dahin zu bewerten, ob Ausnahmen greifen
Imbisse auf Parkplätzen	Kein Verzehr am und um den Imbiss herum zulässig	Nur Außerhausverkauf zur Ernährungsversorgung

Hotelrestaurants		Ein Zimmerservice ist möglich
Betriebskantinen		Ein Außer-Haus-Verkauf ist möglich.
Frisöre, Tattoostudios, Nagelstudios, Kosmetikstudios,		
Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem BKrFQG		Fahrschulen aller Art
Reisebüros, Versicherungsmakler		
Tefefonshops		

2. Weiterhin erlaubt bzw. ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Beerdigungen	Im engsten Familienkreis	Begrenzt auf Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, überlebende Ehegatten oder Lebenspartner
Einzelhandel für Lebensmittel	Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Teefachgeschäfte,	Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Kunden sicherzustellen. Zulässig ist durchschnittlich lediglich eine Person auf 10 qm ² . Die qm ² Zahl bemisst sich anhand der Gesamtverkaufsfläche.
Sonderpostenmärkte/ „Mischmärkte“	z.B. Jawoll	Verkaufsstellen für Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitschriften, Tierbedarf sind von der Schließungsverfügung nicht betroffen. Dies gilt auch dann, wenn eine Verkaufsstelle weitere Sortimente anbietet, die bei ausschließlichem Verkauf von einer Schließung betroffen wären. Diese Sortimente dürfen dann auch neben den grundsätzlich erlaubten Sortimenten verkauft werden. Eine Verkaufsstelle ist zu schließen, wenn das Sortiment, das verkauft werden darf, im Verhältnis zum Gesamtangebot lediglich eine vollkommen untergeordnete Bedeutung einnimmt oder nicht zum regelmäßigen Sortiment gehört. Geöffnete Verkaufsstellen haben in allen Fällen die Hygiene und Abstandsregeln zu gewährleisten (1,5 m Abstand zwischen den Kunden, mindestens 10 qm für jede Person innerhalb der Verkaufsstelle).
Wochenmärkte		§ 67 GewO, die Hygieneregeln sind umzusetzen. Abstandsregelung: Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden. Auf Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände für Lebensmittel erlaubt.
Abhol- und Lieferdienste	z.B. Online-Lieferdienste	Primär für Essen, Getränke, sonstige lebenswichtige Güter (z.B. Medikamente)
Online-Handel	z.B. Buchläden o.ä. reiner Online-Handel	Dies gilt für jede Bestellung elektronisch, telefonisch oder schriftlich, bei der die Ware anschließend kontaktlos an die Kunden ausgeliefert wird. Untersagt ist die Abholung durch die Kunden in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager.
Restaurationsbetriebe mit einem Außer-Haus-Verkauf	z.B. Döner-Läden, Pizzeria Imbisse auf Supermarktplätzen oder in Supermarktläden usw.	Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Kunden, lediglich eine Person auf 10 qm ² Dies gilt für die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs durch die Kunden.
Getränkemärkte		Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens

Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens	Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Physiotherapiepraxen, Psychotherapie, Logopädie, Podologie	Grundsätzlich gilt: Ein Arzt sollte derzeit nur ein Rezept für eine therapeutische Behandlung ausstellen, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert, zum Beispiel um die Folgen eines Schlaganfalls zu minimieren. Das bedeutet, dass sich die gesundheitliche Situation durch <u>ein vorübergehendes Aussetzen der Behandlung</u> nicht verschlimmern soll. In jedem Einzelfall liegt die Letztentscheidung bei der Leistungserbringerin/bei dem Leistungserbringer. Das gilt insbesondere bei vorhandenen Rezepten bzw. laufenden Maßnahmen.
Heilpraktiker/Chiropraktiker		Heilkundlich tätige Personen aufgrund einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nehmen weder an der Erbringung ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen teil noch gehören sie zum Kreis der medizinischen Fachberufe. In Betracht kommen kann eine Behandlung daher nur ganz ausnahmsweise in Notfällen.
Drogerien		Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens
Tankstellen	Auch Brennstoffhandel, Öl, Pellets usw.	Tankstelle inkl. Shop
Banken und Sparkassen		
Poststellen	DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS, etc. (inkl. Paketstationen)	Wird zusätzlich eine unter-sagte weitere Leistung angeboten (z.B. Sonnenstudio, Schreibwarenhandel), so ist der Geschäftsbetrieb auf die Poststelle zu beschränken
Reinigungen		
Waschsalons		
Zeitungsverkauf	Kioske	
Baumärkte	Spezialisierte Geschäfte z.B. Farbe- oder Bodenfachgeschäfte	Abgabe von Waren an nicht-gewerbliche Kunden ist untersagt. Die Kunden haben nachzuweisen, dass Sie ein entsprechendes Gewerbe ausüben. Auch Kommunen, kommunale Unternehmen und land- und forstwirtschaftliche Betriebe fallen unter die gewerbsmäßigen Kunden und dürfen weiterhin in Baumärkten einkaufen. Eine Außer-Haus Lieferung an Privatpersonen ist zulässig, sofern die Bestellung telefonisch, schriftlich oder elektronisch getätigt wurde. Untersagt ist die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware in der Verkaufsstelle oder einem Warenlager.

Gartenbaumärkte	Blumenläden, Gärtnerei	Schwerpunkt Pflanz- und Gartenartikel, NICHT Schnitt-u. Zimmerpflanzen Abgabe von Waren an nicht- gewerbliche Kunden ist un- tersagt. Die Kunden haben nachzuweisen, dass Sie ein entsprechendes Gewerbe ausüben. Auch Kommunen, kommunale Unternehmen und land- und forstwirtschaftliche Be- triebe fallen unter die gewerbsmäßigen Kunden und dürfen weiterhin in Baumärkten einkaufen. Eine Außer-Haus Lieferung an Privatpersonen ist zulässig, sofern die Bestellung telefonisch, schriftlich oder elektronisch getätigt wurde. Untersagt ist die Abholung der telefonisch oder elektronisch bestellten Ware in der
		Verkaufsstelle oder einem Warenlager.
Tierbedarfsmärkte		
Tierärzte		
Großhandel	Baustoffhandel, Lebensmit- telgroßhandel	Kein Verkauf an Endverbraucher
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftli- chen Maschinen, Ersatzteile usw.		Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.
KFZ - Werkstätten und Ersatz- teilhandel und Landmaschi- nenreperatur und Landmaschi- nenersatzteile		Handwerk. Systemrelevant.
Fahrradreparatur, Fahrrader- satzteilhandel		
Autovermietungen		
Taxigewerbe		In der Öffentlichkeit (ein- schließlich des ÖPNV) ist – wo immer möglich- ein Min- destabstand von 1,5 m zu an- deren Personen einzuhalten. Bei Taxifahrten sollte daher in der Regel nur ein Fahrgast befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fahrgäste in häuslicher Gemeinschaft le- ben.
Verkauf von Fahrkarten für den ÖPNV		
Lieferung und Montage von Waren	z.B. bereits bestellte Küchen	
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beher- bergt werden.		Auf den Campingplätzen für Dauercamper sind die Abstandsregelungen und das Verbot von Menschenansammlungen entsprechend umzusetzen.
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossen Läden	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inven- tur	
KFZ-Schilderläden		Auflage: Abstandsregelun- gen umsetzen, keine

		<p>Ansammlung von Kunden Grundsätzlich dürfen KFZ Zulassungsstellen von Privatpersonen weiterhin aufgesucht werden. Dementsprechend ist auch weiterhin die Arbeit der KFZ-Schilderläden gestattet.</p> <p>Wird zusätzlich eine unter- sagte weitere Leistung ange- boten so ist der Geschäftsbe- trieb auf die KFZ- Schildererstellung zu be- schränken</p>
Imbisse in Tankstellen		<p>Auflage: Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, keine Menschenansammlungen). Zudem ist ein Verzehr vor Ort nicht erlaubt.</p>

3. Weiterhin erlaubtes persönliches Verhalten

Blutspenden		
Begleitung Sterbender	z.B. durch Einzelpersonen der Hospizdienste, Geistliche	
Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche		
Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern, sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen		
Aufsuchen der eigenen Zweitwohnung		Einschränkung des Personenkreises aus der Allgemeinverfügung gilt (nur die Personen, welche dem eigenen Hausstand angehören). Nur dann zulässig, wenn es regional keine Sonderregelungen (Zweitwohnsitz usw.) gibt. Wenn jemand derzeit in einer eigenen (Zweit-)Wohnung lebt und dort bleibt, ist das zunächst nicht zu beanstanden. Problematisch und unerwünscht ist das Pendeln, weil dadurch zusätzliche Kontakte entstehen können.
Private Motorradtouren		Personenbeschränkung laut Allgemeinverfügung, in der Regel 1 Person, (max. 2 Personen unter der Voraussetzung aus einer Wohngemeinschaft)
Private Renovierungen von Wohnungen/Häuser Privater Umzug	z.B. Renovierung eines gekauften Hauses/Wohnung möglichst mit gewerblichem Umzugsunternehmen	Es gilt die in der Allgemeinverfügung festgesetzte Personenanzahl (max. 2 Personen bzw. nur die Personen, welche im eigenen Hausstand wohnen)

4. Verbotene Veranstaltungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Zusammenkünfte in		
Vereinen		
Sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen	Trimmdichpfade	
Angebote in: - Volkshochschulen - Musikschulen - Sonstige private und öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich		Grundsätzlich gesamter Bildungsbereich
- Reisebusreisen		Grundsätzlich alles außer öffentlicher Personennahverkehr
Kirchen, Moscheen, Synagogen,		Die Zusammenkunft von Personen, die einen Fernseh-, Internet- oder Radiogottesdienst erstellen ist gestattet (Nr. 4 und 11 der Allgemeinverfügung vom 23.03.2020).
Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften		
Zusammenkünfte in Gemeindezentren		
Alle öffentlichen Veranstaltungen	ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien	Grundsätzlich Zutritt für Jedermann oder Spezialöffentlichkeit Gerichtsverhandlungen fallen nicht unter „öffentliche Veranstaltungen“
Alle Ansammlungen im Freien von mehr als zwei Personen	Hierrunter fallen z.B. auch private Umzüge, Spaziergänge mit Familienangehörigen aus dem Nachbarort. Private Feiern im häuslichen Bereich sind ebenfalls untersagt. Dies gilt für alle Feiern ohne Vorgabe der Teilnehmerzahl. Darrunter fällt auch der Besuch von Freunden. Auch der Besuch von anderen Kindern zum Spielen ist nicht erlaubt.	In der eigenen Wohnung sind Besuche von Personen außerhalb der eigenen Wohngemeinschaft nur in folgenden Konstellationen zulässig - der Besuch bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich, - die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur ausnahmsweise erlaubten Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs - die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis, die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können.